



Vermögensübertragung:
Wer langfristig plant, vermeidet
Erbschaftsteuer



Die langfristige Planung des Vermögenstransfers auf die nachfolgende Generation hilft, Steuern deutlich zu reduzieren. Ehepartner und Kinder sind dabei besonders begünstigt.

Eine gut laufende Praxis, ein Eigenheim und ein ansehnliches Immobilien- und Barvermögen – das ist beruhigend, um einen angenehmen Lebensabend zu verbringen und auch den Partner, Kinder und Enkel abzusichern. Doch auch bei Schenkungen und Erbschaften ist der Fiskus mit im Boot. Wer rechtzeitig daran denkt und seine Vermögensübertragung langfristig plant, kann die steuerliche Belastung allerdings mindern. Denn es gibt persönliche und sachliche Steuerfreibeträge.

Die gute Nachricht zuerst: Die Freibeträge können alle zehn Jahre aufs Neue genutzt werden. Damit kann auch ein größeres Vermögen in mehreren Teilschritten schenkungsteuerfrei übertragen werden.

Beispiel

Ein Arzt mit erfolgreicher Praxis, 65 Jahre, verheiratet, 2 Kinder, verfügt über mehrere Immobilien (Vermögenswert: 8 Millionen Euro) sowie Barvermögen in Höhe von 2 Millionen Euro.

Lösung

Der Arzt schenkt seinen Kindern Immobilienvermögen im Wert von jeweils 400.000 Euro und seiner Ehefrau im Wert von 500.000 Euro, ohne dass Schenkungsteuer anfällt. Nach 10 Jahren kann er weitere 1,3 Millionen Euro schenkungsteuerfrei übertragen, möglicherweise auch noch mehr, wenn dann auch Enkel bedacht werden können.

EHE-/LEBENSPARTNER ABSICHERN

Ehepaare und eingetragene Lebenspartner-schaften können den weniger vermögenden Partner absichern, indem sie ihr Familienheim steuerfrei verschenken. Dabei haben weder die Größe der Immobilie noch ihr

Freibeträge*

Erben/Beschenkte	Freibetrag
Ehegatten / Lebenspartner	500.000 €
Kinder / Stiefkinder	400.000 €
Enkel	200.000 €
Eltern/Großeltern (nur bei Erbfall)	100.000 €
Geschwister, Nichten, Neffen, Nichtverwandte, Eltern/Großeltern (bei Schenkungen).	20.000 €

*Die persönlichen Freibeträge lassen sich alle 10 Jahre nutzen.

Verkehrswert Einfluss auf die Steuerfreiheit. Eine steuerfreie Übertragung ist allerdings nur möglich, wenn der Schenker bzw. Erblasser das Familienheim bis zum Zeitpunkt der Übertragung selbst bewohnt hat. Kindern kann ein Familienheim nicht steuerfrei geschenkt, sondern nur steuerfrei vererbt werden. Die Steuerfreiheit ist zudem auf eine Wohnfläche von 200 Quadratmetern begrenzt. Wird das Familienheim vererbt, muss der überlebende Ehegatte/Lebenspartner oder das Kind das Familienheim unverzüglich und für mindestens 10 Jahre zu eigenen Wohnzwecken nutzen. Sonst entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend in vollem Umfang.

PRAXIS STEUERFREI ÜBERTRAGEN

Soll auch die Praxis auf die nachfolgende Generation (nicht zwingend die Kinder) übertragen werden, kann das steuerfrei erfolgen, ohne dass die o.g. Freibeträge angegriffen werden, denn für betriebliches Vermögen gibt es eine gesonderte Steuerbegünstigung. Es wird eine Schenkungsteuerbefreiung von 85 Prozent gewährt, sowie ein zusätzlicher Freibetrag von bis zu 150.000 Euro (sog. Abzugsbetrag), so dass Praxisvermögen im Wert von bis zu 1 Million Euro komplett steuerfrei verschenkt oder vererbt werden kann. Unter verschärften Voraussetzungen ist auch bei

höheren Praxiswerten eine Befreiung von 100 Prozent möglich.

Tipp

Ob eine Schenkung steuerfrei ist bzw. ob der Vorgang steuerlich optimiert werden kann, sollten Sie mit Ihrem Steuerberater besprechen. So kann eine vorweggenommene Erbfolge mit Nießbrauchsvorbehalt eine Gestaltungsmöglichkeit sein. Es muss auch nicht immer alles verschenkt werden, denn auch eine entgeltliche oder teilentgeltliche Übertragung kann steuerlich begünstigt sein.

Eine vorweggenommene Erbfolge mit Nießbrauchsvorbehalt für den Erblasser kann eine attraktive Gestaltungsmöglichkeit sein.



Steuerberaterin
Melanie Demmer
ETL ADVIMED
Saarlouis

steuerexperten@etl.de